

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5726

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5726



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

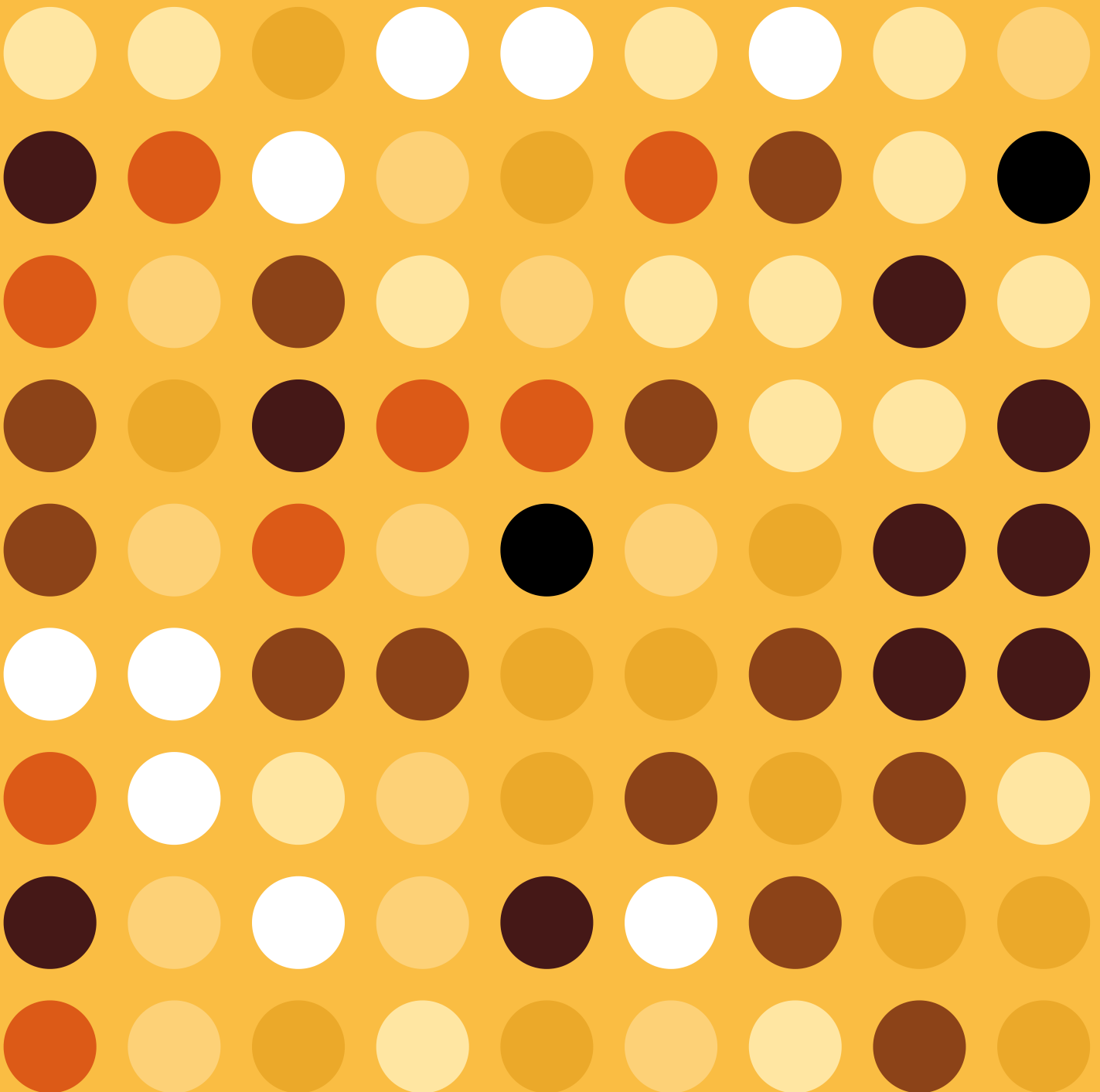
Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



THEMENDOSSIER

Anti-Schwarzer Rassismus

2026



Anti-Schwarzer Rassismus

1. Ausgangslage und Relevanz

Im Jahr 2025 hat das Beratungsnetz für Rassismusopfer 406 Fälle von Anti-Schwarzem Rassismus erfasst. Dies macht den Anti-Schwarzen Rassismus zur am häufigsten genannten Kategorie im Rassismusbericht 2025. Im Alltag sind Schwarze Menschen in sämtlichen Lebensbereichen mit Rassismus konfrontiert. Dieser nimmt unterschiedliche Formen an und wirkt auf verschiedenen Ebenen, namentlich in Form von individuellen Diskriminierungshandlungen, institutionellen Praxen oder struktureller Diskriminierung. Auch Menschen, die nicht afrodeszendent sind oder sich selbst nicht als Schwarz bezeichnen, können aufgrund von Fremdzuschreibungen von Anti-Schwarzem Rassismus betroffen sein.

Die UN-Expertengruppe für Menschen afrikanischer Abstammung stattete der Schweiz 2022 einen Besuch ab. Die Expertengruppe ist allgemein besorgt über Rassismuserfahrungen von Schwarzen Menschen in der Schweiz. Sie bemängelt in ihrem Bericht unter anderem (straflose) Polizeigewalt und Racial Profiling, den rechtlichen Rahmen und den Zugang zum Recht in Fällen von rassistischer Diskriminierung, das Fehlen von Daten zur Sichtbarmachung von Anti-Schwarzem Rassismus und die Diskriminierung, die Schwarze Menschen besonders auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen erfahren.

Die jährlichen Berichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) legen dar, dass Anti-Schwarzer Rassismus in Europa weit verbreitet

ist und Schwarze Menschen negativen Stereotypen, Vorurteilen, Hassrede, Racial Profiling und Gewalt ausgesetzt sind (vgl. insb. ECRI-Berichte 2019, 2021 und 2024). In vielen europäischen Ländern sind Menschen afrikanischer Abstammung in gering qualifizierten Berufen überproportional vertreten, auch wenn sie über höhere Schulabschlüsse verfügen.

Gemäss einer Schätzung von 2021 des Carrefour de Reflexion et d'Action contre le Racisme Anti-Noir (CRAN) leben rund 300'000 Schwarze Menschen in der Schweiz. Das Bundesamt für Statistik (BFS) kennt die genaue Zahl von Schwarzen Menschen in der Schweiz nicht, da die Bevölkerung nicht anhand ethnischer Merkmale erfasst wird. In einer Analyse von 2019 hält das BFS jedoch fest, dass «verhältnismässig wenig» Schwarze Menschen in der Schweiz leben und sie «zahlenmässig eine Minderheit» bilden.

Die Umfrage des Bundesamts für Statistik (BFS) «Zusammenleben in der Schweiz» 2024 zeigt, dass fast jede zweite Person über Schwarze Menschen eine stereotype Denkweise hat. 26,5 % der Befragten gaben an, bereits Diskriminierung erfahren zu haben, 17,6 % von ihnen aufgrund der Hautfarbe. In der Arbeitswelt, besonders bei der Stellensuche, in Schulen und an Universitäten sowie allgemein im zwischenmenschlichen Austausch finden am meisten Diskriminierungen statt.¹

¹ Vgl. dazu auch www.rassismus-in-zahlen.admin.ch der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB).

2. Definitionen

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) definiert Rassismus gegen Schwarze Menschen wie folgt²:

Anti-Schwarzer Rassismus bezieht sich spezifisch auf das Merkmal der Hautfarbe und auf andere physiognomische Merkmale, die sichtbar und unwandelbar sind (z. B. Haarstruktur und Gesichtszüge). Dabei wird das Individuum auf seine Physiognomie reduziert, andere Persönlichkeitsmerkmale wie «ethnische» oder religiöse Zugehörigkeit, Herkunft, Bildung oder sozioökonomischer Status sind sekundär.

Aufgrund gemeinsamer Erfahrungen Schwarzer Menschen wird der Begriff «Schwarz» als kollektive Selbstbezeichnung afrodeszendenter Menschen [...] verwendet. Schwarz beschreibt dabei nicht die Hautfarbe, sondern die soziale und politische Konstruktion und die damit einhergehende gesellschaftlich zugeordnete Position von rassismusbetroffenen Menschen.

Rassismus gegenüber Schwarzen Menschen bildet den Kern der rassistischen Ideologien des 18. und 19. Jahrhunderts, die der Rechtfertigung der kolonialen Herrschaftssysteme und der Versklavung dienten. Die durch Kolonialismus und Versklavung geprägten Bilder sind bis heute prägend für die Wahrnehmung Schwarzer Menschen und die Zuschreibung ihrer gesellschaftlichen Position.

Anti-Schwarzer Rassismus umfasst also Situationen, Handlungen und Ereignisse, bei denen als Schwarz wahrgenommene – ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich afrodeszendent sind oder nicht – oder sich selbst als Schwarz bezeichnende Personen aufgrund ihrer Hautfarbe oder anderer physiognomischer Merkmale herabgesetzt, lächerlich gemacht, ausgeschlossen oder auf sonstige Art und Weise diskriminiert fühlen. Bei dieser Form von Rassismus werden einer Person negative Verhaltens- oder Persönlichkeitseigenschaften aufgrund ihrer äusseren Erscheinung zugeschrieben.

Gemäss dem Glossar von «No to Racism» ist «**Schwarze Person**» die «korrekte Bezeichnung für Schwarze Menschen, die afrikanische beziehungsweise afrodiasporale Bezüge haben. Afrodiasporal bedeutet, dass Menschen in ihrer Geschichte [biologisch] verwandtschaftliche Bezüge zum afrikanischen Kontinent haben.

² FRB, <https://www.frb.admin.ch/de/anti-schwarzer-rassismus>.

[...]. Schwarz ist eine Selbstpositionierung. Schwarz bezeichnet keine Hautfarbe [oder vermeintlich biologische Gemeinsamkeiten], sondern die geteilte [gesellschaftliche] Erfahrung [...]. Schwarz darf als Fremdbezeichnung³ benutzt werden, allerdings wird es von einigen [Personen] abgelehnt, weil sie [... «Schwarz» mit der Bezeichnung von Farbe(n) assoziieren und sie den Begriff für den braunen Hautton daher als unangemessen empfinden]. Dies gilt es zu akzeptieren.»

«**People of Color**» bzw. «Person of Color» ist eine internationale Selbstbezeichnung von Menschen, die (potentiell) Rassismuserfahrungen machen. Die Bezeichnung soll eine politische gesellschaftliche Position verdeutlichen und versteht sich als emanzipatorisch und solidarisch. People of Color grenzen sich damit von einer «weissen» Mehrheitsgesellschaft ab. Als «weiss» wird dabei nicht die Hautfarbe verstanden. Es handelt sich vielmehr um eine konstruierte gesellschaftliche Position von Menschen, die nicht von Rassismus betroffen sind bzw. nicht abwertend rassifiziert werden. Vor allem im internationalen Diskurs ist auch die Abkürzung BIPoC gängig, die «Black, Indigenous and People of Color» (Schwarze, Indigene sowie weitere PoC) einschliesst.⁴ Auch diese Bezeichnung geht also weit über die Hautfarbe hinaus. Nicht alle rassifizierten oder Schwarzen Menschen identifizieren sich als Person of Color. Begrifflichkeiten können von Sprachregion zu Sprachregion auch variieren.

Die Begriffe «dunkelhäutig» und «farbig» sind problematisch und nicht mehr zu verwenden, weil damit die Abweichung von einer vermeintlichen westlichen «Norm des Weissseins» benannt wird. Ist es nötig, die Hautfarbe zu beschreiben, z. B. im medizinischen Kontext, so wird empfohlen, von «starker Pigmentierung»⁵ der Haut oder «dunklem/dunklerem Hautton» zu sprechen.

«**Colorism**» oder «**Kolorismus**» ist ein Phänomen, wonach Menschen mit einem dunkleren Hautton stärker von Stereotypisierungen oder Diskriminierungen betroffen sind als jene mit einem helleren Hautton. Das Glossar von «No to Racism» definiert «Colorism» (oder auch «Shadeism») als spezifische Form der Diskriminierung.

³ Eine Fremdbezeichnung ist ein Name bzw. Begriff, der von Personen ausserhalb einer Gruppe verwendet wird, um die Gruppe oder deren Mitglieder zu beschreiben. Fremdbezeichnungen sind dann problematisch, wenn sie von Personen innerhalb der Gruppe abgelehnt werden. (Vgl. auch <https://www.notoracism.ch/glossar>).

⁴ FRB, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/themen/spezifische-Rassismen/anti-schwarzer-rassismus.html>.

⁵ Vgl. <https://www.notoracism.ch/glossar>.

rung, bei welcher die Schattierung der Haut die Grundlage für die Benachteiligung oder Bevorzugung einer Person bildet. In den USA gibt es inzwischen umfangreiche Forschung zu «Colorism» (vgl. Studie FRB, 2017).

3. Kontext

Bereits während des römischen Reiches (8. Jh.v.Chr. bis 7. Jh.n.Chr.) wurden Menschen, unter anderem vom afrikanischen Kontinent, versklavt und auf Handelswegen nach Europa gebracht. Mit Beginn der Kolonialisierung ab dem 15. Jahrhundert wurde das Bild des wilden, barbarischen Schwarzen Menschen geschaffen. Afrika wurde als primitiv und böse, als Feind aller «guten», westlichen Werte konstruiert. Erst im Zuge der Aufklärung entwickelte sich daraus aber die wissenschaftliche Rassenkonstruktion bzw. Rassentheorie, um die Menschheit in der neuen, von der Kirche losgelösten, rationalen Gesellschaft, zu ordnen und zu hierarchisieren. Damit und aufgrund der vermeintlich kulturellen Überlegenheit der Weissen sollten Kolonialisierung und Versklavung gerechtfertigt werden. Schwarze Menschen vom afrikanischen Kontinent wurden als genetisch bedingt chaotisch, emotional, irrational und barbarisch dargestellt. Europäerinnen und Europäer hingegen galten als organisiert, vernunftgeleitet und kultiviert. In Europa wurden «andere Völker» nicht nur anhand von Religion, Sitten, Gebräuche und Staatsformen beschrieben, sondern auch aufgrund physischer Merkmale eingeteilt, wie die Form der Lippen, der Nase, die Struktur der Haare sowie Form und Grösse des Schädels. Europäische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermessen hierzu die Körper von Afrikanerinnen und Afrikaner. Aus den vermeintlich wissenschaftlichen Unterschieden entstand im 19. Jahrhundert die umfangreiche und mehrfach widerlegte Rassen-Anthropologie, in welcher die Europäerinnen und Europäer die Norm darstellten und an der Spitze der Hierarchie standen. Zu erwähnen ist, dass es bereits damals nationale und transnationale Bewegungen des Widerstandes gegen den Kolonialismus und transatlantischen Sklavenhandel gab, dies muss allerdings noch eingehender erforscht und aufgearbeitet werden (vgl. Studie der EKR von 2017).

Über den weltweiten Handel verbreiteten sich die rassistischen Narrative der angeblichen Primitivität Schwarzer Menschen des afrikanischen Kontinents in Europa, und auch Schweizer Universitäten waren massgeblich an der «Rassenforschung» beteiligt, so zum Beispiel der «Rassentheoretiker» Louis Agassiz. Überdies wurden in Werbungen und in Museen «exo-

tische» Stücke platziert und in sogenannten Völkerschauen wurden Menschen aus Afrika und anderen Kontinenten zur Volksunterhaltung zur Schau gestellt. Diese unmenschlichen und voyeuristischen Darbietungen stellten Menschen auf grausame Weise, inszeniert und für den Verkauf auch verzerrt als Kuriositäten dar – ohne jeglichen Respekt für ihre Würde und Menschlichkeit. Diese entwürdigenden Ausstellungen dienten mehreren Schweizer Unternehmerinnen und Unternehmern zur privaten Bereicherung. Durch die Zurschaustellung sollten unter anderem die «niedrigere Kultur» der Menschen aus kolonisierten Ländern bewiesen und damit koloniale Regimes und Verbrechen legitimiert werden. In der Schweiz fanden noch bis 1964 Völkerschauen (sog. «Menschenzoos») statt.⁶

Die Schweiz hatte zwar keine eigenen Kolonien und hat sich deshalb nie als Kolonialmacht verstanden. Dennoch hat sie eine koloniale Vergangenheit und erheblich vom Kolonialismus profitiert. Neuere Forschungen zeigen, dass die Schweiz nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ideologisch, intellektuell und religiös in den Kolonialismus und den Handel mit versklavten Menschen verstrickt war. So leisteten Schweizer Söldner Dienst in verschiedenen Kolonialarmeen, Schweizerinnen und Schweizer besaßen Plantagen, investierten in koloniale Unternehmen oder waren in Missionen tätig. Koloniale Bilder – namentlich stereotypisierende Darstellungen Schwarzer Menschen – und koloniales Gedankengut wirken bis heute nach. Will man die Mechanismen rassistischer Diskriminierung in der Schweiz besser verstehen, so bedingt dies die Aufarbeitung des kolonialen Erbes der Schweiz und die Auseinandersetzung mit seiner Wirkungsmacht auf die Gegenwart.⁷

Bis in die 1970er-Jahre lebten verhältnismässig wenig Schwarze Menschen in der Schweiz und die Mehrheit von ihnen waren Studierende oder internationale Delegierte. Im Zuge der jüngeren Migrationsbewegung und der Ankunft von Asylsuchenden zu Beginn der 1980er-Jahre nahm der Anteil an Schwarzen Menschen in der Bevölkerung zu und steigt seitdem kontinuierlich an. Damit kam eine Phase der politischen Kampagnen unter dem Schlagwort «Flüchtlingsströme», in welcher die Diskussionen um Geflüchtete aus afrikanischen Ländern eher emotional als faktenbasiert geführt wurden. Auch heute sind die Argumentationslinien und Kampagnen im Bereich Asylpolitik in der Schweiz noch eng

⁶ Vgl. <https://mirsindvoda.ch/voelkerschauen-in-der-schweiz>.

⁷ Vgl. dazu die EKR-Publikation TANGRAM Nr. 47, «Koloniales Erbe der Schweiz».

mit Rassismus gegen Schwarze Menschen verknüpft. Ein erheblicher Anteil der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz stammt aus Subsahara-Afrika (vgl. Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration SEM). Sowohl dieser Umstand als auch die aufgeheizten medialen und politischen Debatten darüber haben die Wahrnehmung Schwarzer Menschen in der Schweiz massgeblich geprägt. Die Medien und die Politik spielen dabei eine wichtige Rolle (mehr dazu unter Kapitel 5 «Auftreten – Formen der Diskriminierung»).

Der Tod des Schwarzen US-Bürgers George Floyd, der im Mai 2020 in Minneapolis unter dem Knie eines weissen Polizisten erstickte, hat weltweit Wut und Empörung ausgelöst. Der Skandal stärkte die Bewegung «Black Lives Matter» (BLM), die sich 2013 aus der Empörung über die wiederholte Straflosigkeit bei Polizeigewalt gegen Schwarze in den Vereinigten Staaten entwickelte. In der Schweiz gab es allerdings bereits vor der BLM-Bewegung Proteste gegen Fälle von übermässiger Polizeigewalt gegenüber von Schwarzen Menschen. All dies löste in der Schweiz heftige Debatten über Anti-Schwarzen Rassismus und Rassismus im Allgemeinen aus. Dabei wurden nicht nur Polizeigewalt

und struktureller Rassismus in den Medien und in der Gesellschaft breit diskutiert, sondern auch rassistische Gemeindewappen und Gebäudenamen, Darstellungen und Begriffe in Kinderbüchern sowie Blackfacing und kulturelle Aneignung. Obwohl die Sensibilität in Bezug auf Rassismus und kolonial-rassistische Stereotype seither zugenommen hat, ist Rassismus gegen Schwarze Menschen in der Schweiz noch immer stark verbreitet.

4. Rechtliche Grundlagen

Die nachstehend erwähnten rechtlichen Grundlagen beziehen sich nicht nur auf Anti-Schwarzen Rassismus. Sie erfassen auch andere Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung.

Seit 1994 ist die Schweiz Mitglied des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung **ICERD** (auch **UN-Rassendiskriminierungskonvention**). Voraussetzung für dessen Ratifizierung war die 1993 in einer Volksabstimmung angenommene Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (**Art. 261^{bis} StGB**), die 1995 in Kraft trat. Seither ist öffentlich geäussertes Rassismus in der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen strafbar:

- 1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,**
Darunter fällt etwa, wenn im Internet gegen Schwarze Menschen zu Hass oder Diskriminierung aufgerufen wird.
- 2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,**
So etwa, wenn jemand durch Wort oder Schrift (z.B. Flyer) rassistische Ideologien gegen Schwarze Menschen verbreitet.
- 3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,**
Beispielsweise, wenn Neonazis ein Konzert organisieren, an dem zu Hass gegen Schwarze Menschen aufgerufen wird.
- 4 wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,**
*Zum Beispiel die öffentliche Beschimpfung einer Person als «Drecksn****» oder der Vergleich von Schwarzen Menschen mit Affen.*
- 5 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,**
Etwa das Nicht-Bedienen von Schwarzen Personen in Restaurants oder die Einlassverweigerung in Nachtclubs aufgrund der Hautfarbe.
- 6 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Nicht alle rassistischen Handlungen oder Aussagen gegen Schwarze Personen sind strafbar, sei es, weil sie nicht öffentlich gemacht wurden oder weil andere rechtliche Erfordernisse fehlen. Zu betonen ist, dass Handlungen oder Aussagen trotzdem rassistisch sein und Vorurteile über Schwarze Menschen begünstigen können – unabhängig von Strafbarkeit und Intention. Selbstverständlich sind namentlich auch rassistisch motivierte Körperverletzungen (Art. 122 ff. StGB), Sachbeschädigungen (Art. 144 StGB) und Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) strafbar. Bei diesen Strafnormen führt jedoch, im Gegensatz zu vielen ausländischen Rechtsordnungen, die rassistische Motivation nicht zwingend zu einer Strafverschärfung und es liegt im Ermessen der rechtsprechenden Entscheidbehörden.

Weitere rechtliche Grundlagen, die im Zusammenhang mit Anti-Schwarzem Rassismus eine Rolle spielen können, sind die Menschenwürde (Art. 7 BV), die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) sowie der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB. Rassismus gegen Schwarze Personen zieht unter Umständen auch eine Verletzung internationaler Übereinkommen nach sich, z. B. der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK (Art. 14 EMRK, der allerdings in Kombination mit weiteren Konventionsrechten geltend gemacht werden muss).

5. Auftreten Formen der Diskriminierung

Seit dem ersten Rassismusbericht des Beratungsnetzes für Rassismuscopfer von 2008 gehört Anti-Schwarzer Rassismus konstant zu den häufigsten Formen der erfassten Diskriminierung. Er kommt in sämtlichen Lebensbereichen und Gesellschaftsschichten, Berufskategorien und politischen Lagern vor. Er reicht von subtilem «Alltagsrassismus» bis hin zu offener Ablehnung und struktureller Diskriminierung.

Der sogenannte Alltagsrassismus umfasst Gesten, Handlungen oder Aussagen, durch die den Betroffenen signalisiert wird, dass sie als Fremde wahrgenommen werden. Der Kontakt wird gemieden oder ihre Kompetenzen werden mehr oder weniger subtil in Frage gestellt. Es kann sich dabei auch um vermeintlich «einfache» Fragen und Handlungen handeln, die durch ihre Häufung diskriminierend wirken, so etwa die Frage nach der Herkunft. Wird diese Frage gleich zu Beginn und ausschliesslich einer als ausländisch gelesenen Person gestellt – unabhängig davon, ob sie Schweizerin oder Schweizer ist oder nicht –, kann dies als ausschliessend empfunden werden, da

sie auf eine zugeschriebene Andersartigkeit hindeutet. Stärkere Formen der Ablehnung sind beispielsweise körperliche Angriffe, Beschimpfungen, Lächerlich-Machen, Herabsetzung, Stigmatisierungen oder der Ausdruck von Ekel. Zu den Stereotypen, die Schwarzen Menschen bis heute zugeordnet werden, gehören vermeintliche Kriminalität, Gewalttätigkeit, Impulsivität oder dass sie schlechte Arbeitnehmende wären, das Sozialsystem ausnützten oder gegen Regeln verstiessten.

Rassistische Haltungen äussern sich je nach Klasse, Religion, Herkunftsland oder Geschlecht anders (Intersektionalität). Männer sind häufiger mit körperlichen Angriffen, Angstbekundungen und Vermeidungsverhalten konfrontiert, während Frauen häufiger Spott und anderen Beleidigungen ausgesetzt sind. Auch sind Frauen häufig sexualisierten Stereotypen – und somit intersektioneller Diskriminierung – ausgesetzt, die sich etwa in sexistischen und rassistischen Kommentaren äussern. Diese spezifische Form des Rassismus, den Schwarze Frauen an der Schnittstelle von Rassismus gegen Schwarze und Sexismus erleben, wird mit dem Begriff Misogynoir bezeichnet.⁸ Der Bezug auf den Körper sowie die Normalisierung des invasiven Zugriffs auf den Körper sind wichtige Aspekte des Anti-Schwarzen Rassismus. Hierbei spielen auch pseudo-positive Stereotype, wie etwa das «Athletisch-Sein» eine Rolle. Auch das ungefragte Anfassen der Haare ist ein Phänomen, dem sich viele Schwarze Personen ausgesetzt sehen. Von dieser Art der Respektlosigkeit gegenüber der körperlichen Selbstbestimmung, sind insbesondere auch Kinder betroffen.

Rassismus gegen Schwarze Menschen ist geprägt von der Ideologie einer vermeintlich «weissen Überlegenheit». Diese wird manchmal explizit und absichtlich, oft aber auch implizit und unbewusst ausgedrückt, z. B. mit Besserwissen über «die Anderen» oder mit der Aussage, dass Schwarze Personen grundsätzlich dankbar dafür sein sollten in der Schweiz leben zu dürfen. Eine stark ausgeprägte Form dieser Ideologie ist die sogenannte «white supremacy»-Bewegung, eine rechtsextremistische und gewaltbereite Bewegung, die die Überlegenheit europäischer kultureller Werte behauptet, und die in den letzten Jahren vor allem in den USA und Online wieder sichtbarer wurde.

⁸ Der Begriff „Misogynoir“ wurde von der afroamerikanischen Forscherin Moya Bailey geprägt, um die spezifische Form der Frauenfeindlichkeit zu bezeichnen, die sich gegen schwarze Frauen richtet und aus der Verflechtung von Rassismus gegen Schwarze und Sexismus resultiert.

Der Einfluss des politischen Diskurses auf Anti-Schwarzen Rassismus ist nicht zu unterschätzen. Kampagnen-sujets zeigen etwa schwarze Schafe, die «kriminelle Ausländer» darstellen sollen, oder schwarze Hände, die nach Schweizer Pässen greifen. Auch werden Schwarze Geflüchtete mit einem roten Kreuz durchgestrichen, während eine weisse Familie in den Bergen mit einem grünen Haken versehen ist. Dadurch wird eine Symbolpolitik betrieben, in der Schwarz für das Böse oder Unerwünschte steht und Ängste gegenüber dem «Anderen/Fremden» geschürt werden. Die schweizerische Identität wird hingegen mit dem «Weissein» verbunden. Solche Kampagnen setzen gezielt auf tief verborgene, veraltete Vorstellungen, Vorurteile und Ängste. Die Wirkung dieser Wertungen wird oft dadurch verstärkt, dass sie unbewusst und unhinterfragt bleiben.

Schwarze Menschen sind weiter auch von strukturellem und institutionellem Rassismus betroffen. So zeigt eine Grundlagenstudie der FRB, dass es Schwarze Menschen schwieriger haben, eine Arbeitsstelle zu finden oder eine Wohnung zu bekommen. Dieser erschwerte Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt hängt mit den obengenannten Stereotypen zusammen, die sich in diesen Lebensbereichen als besonders nachteilig erweisen. Schwarze Menschen befinden sich als Konsequenz zum Teil in vergleichbar prekären sozioökonomischen Lebenssituationen. Beratungsstellen können zwar Unterstützung bieten, den Betroffenen stehen jedoch wenige rechtliche Mittel zur Verfügung, um gegen solche Diskriminierungen vorzugehen, unter anderem auch, weil das Motiv meist schwer nachweisbar ist.

Der institutionelle Rassismus, z. B. in Schulen und bei Behörden, führt zu einem schlechteren Zugang zu Ressourcen. Die Grundlagenstudie der FRB zeigt, dass migrantischen Kindern und Jugendlichen und solchen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen geringere Leistungsfähigkeit oder Erfolgchancen zugeschrieben werden. Diese Schülerinnen und Schüler werden daher manchmal weniger anspruchsvollen Ausbildungsgängen zugewiesen bzw. nicht entsprechend ihren Fähigkeiten. Eine weitere Form von institutionellem Rassismus ist das Racial Profiling, von dem Schwarze Personen besonders häufig betroffen sind. Unter Racial Profiling werden verdachtsunabhängige Personenkontrollen aufgrund bestimmter als «fremd» wahrgenommener Merkmale verstanden. Die Problematik wird unter Kapitel 6, «Vertiefung» eingehender beleuchtet.

Die Sammlung von Schweizer Rechtsfällen der EKR zählt seit 1995 über 400 Strafverfahren wegen Rassismus gegen Schwarze Personen.⁹ Das ist rund ein Fünftel aller Strafverfahren gestützt auf Art. 261^{bis} StGB. In 300 Fällen kam es zu einem Schuldspruch. Eine Analyse der Rechtsfälle zeigt, dass sehr oft das «N-Wort» und andere verwandte Begriffe benutzt werden, mit denen Schwarze Menschen herabgesetzt werden, die einen Bezug zu Affen herstellen sollen.

In folgenden Beispielen wurde die Täterschaft nach Art. 261^{bis} StGB verurteilt:

- Herabwürdigendes Meme in einer WhatsApp-Gruppe mit über 50 Mitgliedern.
- Fussballfan beleidigt einen Schwarzen Spieler, indem er Gesten macht, die einen Affen darstellen sollen.
- Leistungsverweigerung im Restaurant: «Mir bedientet kei N****!».
- SMS-Botschaften, die in einem Nachtclub auf Bildschirmen angezeigt wurden: «N****s go to Auschwitz» und «Schwarze sollen sich waschen, bis sie weiss sind.»
- Beschimpfung am Bahnhof als «huerä Dräcksn****».
- Nachbar bedroht und beschimpft Familie mit dem N-Wort.
- Fasnachtswagen mit dem Slogan «Wie viele N**** brauchen wir in St. Gallen?»

6. Vertiefung

2025 hat eine Untersuchung ergeben, dass in einer WhatsApp-Guppe innerhalb der Lausanner Polizei rassistische und diskriminierende Inhalte verbreitet wurden. Dieser Fall ist kein Einzelfall, sondern Ausdruck von strukturellem und institutionellem Rassismus innerhalb der Ordnungskräfte. Der CERD äusserte sich in seinen abschliessenden Beobachtungen zu den Staatenberichten der Schweiz bereits im Jahr 2021 wiederholt besorgt über **Racial Profiling**, über-

⁹ Stand September 2025.

mässiger Anwendung von **Polizeigewalt** gegenüber Schwarzen Menschen sowie die fehlende Datenerhebung. Von «Racial Profiling» wird gesprochen, wenn eine Person ohne konkretes Verdachtsmoment einzig aufgrund der äusseren Erscheinung, einer Hautfarbe oder aufgrund einer vermeintlichen Religionszugehörigkeit von Polizeiangehörigen, Sicherheitskräften oder Zollmitarbeitenden kontrolliert wird. Schwarze Menschen sind in der Schweiz besonders davon betroffen. Die wiederholten Kontrollen werden als entwürdigend und diskriminierend wahrgenommen. Beschwerden gegenüber Polizeibehörden sind mangels wirksamer Mechanismen oft erfolglos, weshalb es viele Betroffenen gar nicht erst versuchen.

In der Schweiz gibt es nur wenige kantonale unabhängige Beschwerde- oder Ombudsstellen. Die EKR unterstreicht schon länger die Bedeutung und Notwendigkeit von unabhängigen Verfahren, die unabhängig sind, wenn es sich um Verfahren gegen den Staat (die Polizei) handelt. Auch CERD und die UN-Expertengruppe für Menschen afrikanischer Abstammung empfehlen solche unabhängigen Beschwerdemechanismen, wie es sie bereits in mehreren anderen europäischen Ländern gibt (vgl. Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2024). Hierbei ist es besonders wichtig, dass nicht nur die Polizei, sondern auch die Staatsanwaltschaft sowie die Richterinnen und Richter sensibilisiert werden, da ihre Unabhängigkeit und Neutralität für das Vertrauen in das staatliche Gewaltmonopol essenziell ist.

Im Februar 2024 wurde die Schweiz zum ersten Mal vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Racial Profiling verurteilt.¹⁰ Der Beschwerdeführer geriet 2015 am Bahnhof Zürich in eine Personenkontrolle. Weil ihm kein legitimer Grund für die Kontrolle angegeben wurde, empfand er diese als rassistisch und weigerte sich, sich auszuweisen. Die Busse, die er dafür erhielt, focht er an und zog den Fall mit Unterstützung der Allianz gegen Racial Profiling bis vor den EGMR, wo er Recht erhielt. Der Gerichtshof stellte sowohl in prozessualer wie auch in materieller Hinsicht eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention fest: Die schweizerischen Behörden hätten nicht ausreichend geprüft, ob eine Diskriminierung vorlag und die Personenkontrolle sei an sich diskriminierend. In einem parallel geführten Verfahren entschied auch das Zürcher Verwaltungsgericht, dass die Personenkontrolle nicht rechtmässig war,

¹⁰ *Wa Baile gegen Schweiz*, Nr. 43868/18 und 25883/21, Urteil vom 20. Februar 2024.

da nicht genügend objektive Anhaltspunkte für einen Verdacht vorlagen.

In der Schweiz fehlen im Vergleich zu anderen Ländern umfangreiche Erhebungen zum Vorkommen von Rassismus gegenüber der Schwarzen Bevölkerung. Weder zur qualitativen Ausprägung noch zur Verbreitung von Diskriminierung durch Behörden und Private liegen ausreichende Informationen vor. Die einzelnen Diskriminierungsfälle werden in der Schweiz einzig in der EKR-Sammlung der Strafurteile nach Artikel 261^{bis} StGB und in den Statistiken von Beratungs- und Anlaufstellen erfasst. Diese Zahlen geben jedoch nur beschränkt Auskunft über den Umfang von Rassismus in der Schweiz. Der CERD empfiehlt deshalb, dass die Schweiz ein **wirksames System der Datenerhebung zum Diskriminierungsvorkommen** aufgrund der Hautfarbe und anderer Merkmale einrichtet. Die Daten sollen namentlich dazu dienen, gezielt Instrumente gegen Diskriminierung zu entwickeln und ihre Wirksamkeit zu überwachen. Besonders in den Bereichen Arbeit, Schule und Wohnen sollte der strukturelle Rassismus genauer erforscht werden, ansonsten bleibt er schwer nachweis- und einklagbar.

Ein wichtiges Thema ist weiter die **Aufarbeitung der Verstrickungen der Schweiz im Kolonialismus** und deren Auswirkungen auf die gegenwärtigen sozialen Verhältnisse (vgl. Studie EKR 2017). Dabei braucht es vor allem Massnahmen, welche die kulturellen und ökonomischen Verstrickungen in den Kolonialismus und die Versklavung sowie deren Folgen sichtbar machen. So würde gewährleistet, dass Rassismus gegen Schwarze Menschen effektiv bekämpft werden kann, und nicht als Problem von ehemaligen Kolonialstaaten sowie einzelner, extremistischer Gruppen und Personen abgetan wird. Dazu gehört unter anderem auch die Problematisierung und Kontextualisierung von rassistischen Strassen- oder Gebäudenamen. Ebenso geht es um Forderungen zur Restitution, etwa in Form von Reparationszahlungen oder der Rückgabe von geraubten Kulturgütern und Kunstobjekten. So hat beispielsweise Deutschland Hilfgelder im Umfang von 1,1 Milliarden Euro als Wiedergutmachung für den deutschen Völkermord an den Herero und Nama versprochen und Frankreich hat gestohlene Kunstobjekte an Benin zurückgegeben. Westliche Regierungen üben sich jedoch bisher in Zurückhaltung, und Rückgaben oder Reparationszahlungen bilden bis heute die Ausnahme. In der Schweiz haben sich zwischen 2021 und 2024 acht Museen zur Benin Initiative Schweiz zusammengeschlossen, die bei über 100 Kunstobjek-

ten (namentlich sog. «Benin-Bronzen») die Herkunft erforscht und über eine Rückgabe verhandelt. Weiter hat das Landesmuseum 2024 bis 2026 zum ersten Mal eine Ausstellung über die globalen kolonialen Verflechtungen der Schweiz realisiert.

Nicht zuletzt haben **Medien und Werbekampagnen** einen grossen Einfluss auf das Bild, das von Schwarzen Menschen vermittelt wird. ECRI empfiehlt den Schweizer Behörden, in enger Zusammenarbeit mit Medienvertretenden einen Aktionsplan zu erstellen, um bestehende Routinen und Reflexe aufzubrechen, die dazu führen, dass die Medienberichterstattung in der Schweiz eine stigmatisierende Wirkung auf Schwarze Menschen hat. Nebst generalisierender und stereotyper Medienberichterstattung erweisen sich zum Teil auch Werbekampagnen, z. B. in Zusammenhang mit humanitären Aktionen in afrikanischen Ländern/humanitären Krisengebieten Afrikas, als problematisch. Darin werden die Lebensverhältnisse in afrikanischen Ländern verzerrt dargestellt und Schwarze Menschen bevormundet, um Spendengelder zu erhalten. Die Idee des «weissen Retters» beruht auf unbewussten, historischen Denkmustern, die ein verfälschtes Bild, Paternalismus und eine vermeintliche weisse Überlegenheit zementieren, die es eigentlich als zu überwinden gilt – insbesondere da sie auch die Verstrickung/Beteiligung an Armutsverhältnissen und Krisen verdecken bzw. von der eigenen internationalen Verantwortung ablenken.

Kernaussagen der EKR

Anti-Schwarzer Rassismus, ob in Form von Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten, Symbolen oder in anderer Weise, kann in der Schweiz nach Art. 261^{bis} StGB und/oder weiteren Tatbeständen strafbar sein. Aber auch nicht strafbarer Anti-Schwarzer Rassismus darf nicht toleriert werden.

Es ist wichtig, dass rassistische Vorfälle gegenüber Schwarzen Personen gemeldet werden, um die angenommene Dunkelziffer zu verringern und den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Die Politik darf Schwarze Menschen zum Zwecke von Kampagnen und Initiativen nicht verleumden und stigmatisieren.

Auch wenn die Schweiz keine Kolonien hatte, war sie in den Kolonialismus verstrickt und hat davon profitiert. Diese Geschichte muss in der Forschung aufgearbeitet werden und unter anderem auch in den Schulunterricht einfließen. Historische und kulturelle Beiträge Schwarzer Menschen in der Schweiz sollen dabei speziell gewürdigt werden.

Schwarze Menschen sind in der Schweiz besonders häufig von Racial Profiling und übermässiger Polizeigewalt betroffen. Um dieses Problem anzugehen, braucht es einen strukturellen und institutionellen Ansatz: obligatorische Ausbildungsmodule für Strafverfolgungsbehörden, insbesondere Polizei und Grenzwachkorps, zu Rassismus und Racial Profiling sowie unabhängige Beschwerdestellen **für Verfahren gegen die Polizei**. Auch ein offener Dialog zwischen der Polizei und den betroffenen Communities ist wichtig.

Individuell begangene Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung dürfen nicht als Beweis für vermeintliche Kriminalität Schwarzer Menschen interpretiert und müssen entsprechend sachgerecht dargestellt werden..

Der strukturelle Rassismus, dem Schwarze Menschen häufig auf dem Arbeitsmarkt, im Wohnungswesen, in der Bildung und im Gesundheitswesen ausgesetzt sind, muss statistisch erfasst und näher erforscht sowie sichtbar gemacht und bekämpft werden.

Es braucht umfassende und systematische Sensibilisierungsarbeit, um Stigmatisierung, Verallgemeinerungen und stereotype Vorstellungen von Schwarzen Menschen zu verhindern und zu beseitigen.

Die Teilhabe Schwarzer Menschen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft soll gefördert werden, um die gesellschaftliche Zusammensetzung angemessener zu repräsentieren und strukturelle Ausgrenzung zu bekämpfen.

Die Medien spielen bei der Verbreitung von negativen Stereotypen und Pauschalisierungen auch eine Rolle und müssen bewusst sein und diese wahrnehmen.

Nützliche Links

[Bericht](#) der UNO-Expertengruppe für Menschen afrikanischer Abstammung über ihren Besuch in der Schweiz (2022)

[EKR-Studie](#) «Anti-Schwarze-Rassismus. Juristische Untersuchung zu Phänomen, Herausforderungen und Handlungsbedarf» (2017)

[FRB-Studie](#) «Anti-Schwarzen-Rassismus in der Schweiz – Eine Bestandsaufnahme» (2017)

[EKR-Zeitschrift TANGRAM Nr. 47](#) «Koloniales Erbe der Schweiz» (2023)

[EKR-Zeitschrift TANGRAM Nr. 33](#) «Anti-Schwarze Rassismus» (2014)

«Rassismus in Zahlen», [Monitoring](#) der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB

[Umfrage](#) «Zusammenleben in der Schweiz» des Bundesamts für Statistik und der FRB

[Glossar](#) für eine rassismussensible Sprache von «No to Racism»

[Informationen und Unterrichtsmaterial](#)

[European Network Against Racism](#)

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Inselgasse 1 · CH-3003 Bern
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch



www.ekr.admin.ch

